LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Schongau
z. Hd. Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Münzstr. 1 - 3
86956 Schongau

Stadt Schongau
Eing. 15. Nov. 2017
Bem.:

Vollzug des § 6 BauGB;
24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau

Anlagen
1 Empfangsbestätigung
1 Verfahrensakt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Stadt Schongau am 27.06.2017 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau wird genehmigt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Weilheim-Schongau sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 ZustVBau).

Die Genehmigung war zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen; er widerspricht weder dem Baugesetzbuch noch den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften.

Bauamt
Bauleitplanung

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Myrtek
Zimmer Nr.: 215
Tel.: (0881) 681-1238
Fax: (0881) 681-2296
s.myrtek@
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
21.08.2017

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
6100.02 Sg. 40
Nr. 1.24

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0
E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de
Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Weiteres Verfahren:
Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau nochmals vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Myrtek

Myrtek